

INHALT

Arbeitsanweisung für Beratungslehrkräfte	188
Ausmaß und Grenzen der Schweige- und Offenbarungspflichten von Lehrkräften	190
Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes	202
Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes	203
Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	204

Bekanntgabe der Rechtsabteilung über die Neufassung der

Arbeitsanweisung für Beratungslehrkräfte

1 Stellung und Funktion

Jede Lehrerin und jeder Lehrer berät die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in Fragen des Unterrichts, der Schullaufbahn und der Erziehung. Beratung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Beratungslehrkräfte unterstützen die Schule dabei.

Beratungslehrkräfte sind Teil der Schule, innerhalb derer sie beraten. Ihre Funktion ermöglicht einen niedrigschwelligen Zugang zur Beratung immer dann, wenn ein Problem von den unmittelbar Beteiligten nicht mehr alleine gelöst werden kann.

Beratungslehrkräfte werden in Anspruch genommen,

- bevor andere Institutionen eingeschaltet werden
- bevor Ordnungsmaßnahmen nach § 49 HmbSG, Abs. 4 und 5 verhängt werden
- bei schwierigen Schullaufbahnentscheidungen
- bei Einschulungen und Umschulungen

Sie können angefragt werden von der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und - in berufsbildenden Schulen - von Vertretern der Ausbildungsbetriebe.

Beratungslehrkräfte werden für ihre Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung berücksichtigt, dass die Tätigkeit von Beratungslehrkräften vor allem aus einzelfallbezogener Klärungshilfe, lösungsorientierter Beratung und ggf. Vermittlung an andere Institutionen besteht.

Ob eine zusätzlich erworbene Aus- oder Fortbildung als Voraussetzung für den Einsatz als Beratungslehrkraft anerkannt wird, entscheidet das Amt für Bildung.

Die Teilnahme an der Ausbildung zur Beratungslehrkraft verpflichtet zur Ausübung dieser Tätigkeit. Über eine Entpflichtung entscheidet die zuständige Schulaufsicht. Bei der Übernahme einer Leitungsfunktion wird regelhaft von der Tätigkeit als Beratungslehrkraft entpflichtet.

Die Aufgaben der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer sind im Lehrerarbeitszeitmodell als Funktionsbereich ausgewiesen (F 2 Funktionen). Darin wird die Beratungslehrertätigkeit mit mindestens 6 Zeitstunden bewertet. Es liegt in der Verantwortung der Schule je nach Belastungsfaktor auch andere Zuweisungen vorzunehmen.

Die Dienstanweisung für Lehrerinnen und Lehrer gilt auch für Beratungslehrkräfte.

2 Prinzipien der Tätigkeit

- *Kooperation* ⇒ Beratungslehrkräfte kooperieren eng mit der Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern der Schule.
- *Neutralität* ⇒ Auch als Mitglieder des Systems Schule bewahren sie Offenheit gegenüber den unterschiedlichen Sichtweisen aller an einem Problem Beteiligten.
- *Systemische Sicht* ⇒ In der Beratung haben sie neben den subjektiven Sichtweisen der Ratsuchenden die besonderen Bedingungen des Systems Schule im Blick.
- *Hilfe zur Selbsthilfe* ⇒ Beratungslehrkräfte bieten Hilfe zur Selbsthilfe an.
- *Ökonomie* ⇒ Beratungslehrkräfte prüfen vor Auftragsübernahme, ob das Anliegen nicht von anderen Helfern innerhalb oder außerhalb der Schule schneller und effektiver bearbeitet werden kann.
- *Freiwilligkeit* ⇒ Die Annahme von Beratung ist freiwillig.
- *Vertraulichkeit* ⇒ Persönlich mitgeteilte Inhalte der Beratung sind vertraulich. Bei akuten Gefährdungen muss die Schulleitung über den anstehenden Handlungsbedarf informiert werden; die Ratsuchenden werden darüber vorher aufgeklärt.
- *Transparenz („gläserne Beratung“)* ⇒ Beratungslehrkräfte handeln nach transparenten, für die Beratungspartner nachvollziehbaren Kriterien und Standards, sie kommunizieren diese.
- *Kontaktperson nach außen* ⇒ Beratungslehrkräfte unterstützen die Kontakte der Schulen zu anderen Einrichtungen. Insbesondere kooperieren sie mit folgenden Institutionen:
 - Beratungsstellen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI):
Beratungsstelle für besondere Begabungen (BbB),
SuchtPräventionsZentrum (SPZ),
Beratungsstelle Gewaltprävention,
 - Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS)
 - Schulinformationszentrum (SIZ) im Amt für Bildung,

- Einrichtungen der Jugendhilfe, den sozialen Diensten, dem Jugend-psychiatrischen Dienst, den Schulärzten, den Jugendbeauftragten der Polizei, der Ausländerbehörde
- privaten Anbietern von Therapie und Beratung.
- *Vernetzung* ⇒ Beratungslehrkräfte nehmen zur Vernetzung ihrer Arbeit an den Koordinationstreffen der für ihre Schule zuständigen REBUS teil. Diese unterstützt und berät die Beratungslehrkräfte in ihrer fachlichen Arbeit.

3 Aufgaben der Beratungslehrkräfte

- Beratungslehrkräfte leisten vor allem fallbezogene Einzelhilfe, hier insbesondere Klärungshilfe, lösungsorientierte Beratung und ggf. Vermittlung an Einrichtungen.
- Darüber hinaus bieten sie Beratung an bei Lern-, Leistungs- oder Erziehungsschwierigkeiten in Klassen oder Lerngruppen.
- Ferner stellen sie ihre in der Beratung gewonnenen Erfahrungen bei der Entwicklung innerschulischer Präventionsmaßnahmen zur Verfügung, insbesondere im Zusammenhang mit Sucht- und Gewaltproblemen.

Innerhalb dieser Aufgaben bildet die Beratungslehrkraft im Rahmen des Stundendeputats und unter Berücksichtigung des spezifischen Beratungsbedarfs der Schule Tätigkeitsschwerpunkte. Eine Schwerpunktsetzung (Beratungsprofil) erfolgt mit Genehmigung der Schulleitung und unter Einbeziehung des Kollegiums.

3.1 Einzelhilfe

Klärungshilfe, lösungsorientierte Beratung und Vermittlung an andere Institutionen bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen

beispielsweise

- Erarbeitung verschiedener Perspektiven auf das Problem und seine Bedingungen mit Hilfe geeigneter diagnostischer Mittel (etwa durch Gespräche, Intelligenztests, soweit ihre Anwendung in der Ausbildung oder Fortbildung vermittelt wurde, Schulleistungstests oder Unterrichtsbeobachtung)
- Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten und Vorschlägen zur Problemlösung
- Treffen von verbindlichen und überprüfbaren Vereinbarungen

21.12.2004
MBISchul 2004 Seite 188

- Unterstützung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern bei der Realisierung von Problemlösungen
- Vermittlung an andere Einrichtungen und Fachkräfte
- Koordination verschiedener Hilfsmaßnahmen („case-management“)
- Eingliederungshilfen insbesondere in Zusammenhang mit längeren Absentismusphasen, langen Krankheitszeiten und nach Ordnungsmaßnahmen

3.2 Klassen oder Lerngruppen

Hilfe und Beratung bei Lern-, Leistungs- oder Verhaltensschwierigkeiten in Klassen oder Lerngruppen

beispielsweise

- im Einvernehmen mit den Lehrkräften Unterrichtsbeobachtungen und kollegiale Beratung
- Moderation von Gesprächen zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften
- Einleitung und Begleitung von Veränderungsprozessen

3.3 Systembezogene Prävention

Unterstützung und Beratung bei der Entwicklung innerschulischer Präventionsmaßnahmen

insbesondere

- Suchtprävention
- Gewaltprävention

4 Rechenschaftspflicht

Die Beratungslehrkräfte

- legen mit der Schulleitung für einen vereinbarten Zeitraum das Arbeitsprofil und die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit fest
- dokumentieren ihre Arbeit nach Quantität (Häufigkeit, Zeitaufwand bestimmter Aktivitäten) und Qualität (thematische Schwerpunkte, Wirkungen)
- berichten dem Kollegium einmal im Schuljahr über ihre Tätigkeit
- berichten der Schulleitung halbjährlich, darüber hinaus auch aus gegebenem Anlass über die Beratungstätigkeit sowie über besondere Probleme und Entwicklungen, die dabei sichtbar geworden sind.

* * *

Ausmaß und Grenzen der Schweige- und Offenbarungspflichten von Lehrkräften

Materialien zur Unterstützung von Lehrkräften, Beratungslehrkräften, Schulleitungen, Schulaufsicht sowie Beraterinnen und Beratern an REBUS-Standorten

Inhaltsverzeichnis

Einführung	190
1. Spannungsverhältnis zwischen Schweigepflicht und Offenbarungspflicht	191
1.1 Inhalt der Schweige- bzw. Geheimhaltungspflicht	191
1.2 Inhalt der Offenbarungs- bzw. Kooperationspflicht	192
1.3 Spannungsverhältnis zwischen Schweige- und Offenbarungspflicht	192
2. Innerschulische Dienst- und schulrechtliche Informationspflichten	193
2.1 Offenbarungspflichten gegenüber dem Schulleiter	193
2.2 Offenbarungspflichten gegenüber Lehrerkollegen	194
2.3 Informationspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten	195
3. Außerschulische Informationspflichten und -rechte	196
3.1 Anzeigepflicht	196
3.2 Verpflichtung zur Zeugenaussage	196
4. Strafbarkeit durch Offenbarung von Geheimnissen?	197
4.1 § 203 StGB	197
4.2 Besonderheiten in der Rechtsstellung von Schulpsychologen, Sozialpädagogen und Erziehern im Schuldienst	198
4.3 Strafbarkeit wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten	199
5. Datenschutz	199
6. Anhang	200
7. Relevante Normen	200

Einführung

Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulleitungen, die Schulaufsicht sowie Beraterinnen und Berater an REBUS-Standorten sind bei ihrer Tätigkeit oftmals befasst mit der Frage ihrer Schweige- und Offenbarungspflicht.

Einerseits ist die Vertraulichkeit bzw. die Schweigepflicht ein wesentliches Element des Beratungsgesprächs, andererseits bestehen etliche Informationsrechte und -pflichten im Verhältnis zu Schülern, Eltern und der Schulleitung. Da diese Pflichten in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, ist in jedem Einzelfall genau abzuwägen, ob die Schweigepflicht zugunsten einer Informationspflicht verletzt werden darf.

Diese im Einzelfall von (Beratungs-)Lehrkräften vorzunehmende Abwägung zwischen den verschiedenen, zum Teil miteinander im Widerspruch stehenden Pflichten ist nicht einfach. Wann der Bruch einer Schweigepflicht geboten und zulässig ist und wann nicht, ist schwierig mit Bestimmtheit festzustellen.

Diese Handreichung soll die jeweils betroffenen Lehr- und Beratungskräfte bei der Klärung des Ausmaßes und der Grenzen der Schweige- und der Offenbarungspflicht und bei der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung unterstützen.

Dazu wird im 1. Abschnitt das Spannungsverhältnis zwischen der Offenbarungspflicht und der Schweigepflicht mit ihren jeweiligen Inhalten aufgezeigt. Im 2. Abschnitt werden die innerschulischen Dienst- und schulischen Beratungs- bzw. Informationspflichten dargelegt, bevor im 3. Abschnitt auf die außerschulischen Informationspflichten eingegangen wird. Die Strafbarkeit der Offenbarung von Geheimnissen wird in Abschnitt 4 erörtert, datenschutzrechtliche Fragen in Abschnitt 5. Auf die Besonderheiten der diesbezüglichen Rechtsstellung von Schulpsychologen¹, Sozialpädagogen und Erziehern im Schuldienst wird in Abschnitt 6 eingegangen.

Für eine möglichst praxisnahe Gestaltung sind den Kapiteln vielfach Fälle vorangestellt, deren Lösung am Ende des jeweiligen Abschnitts zu finden ist.

¹ Soweit in diesem Text aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die maskuline Form verwendet wird, gilt die feminine als eingeschlossen.

1. Spannungsverhältnis zwischen Schweigepflicht und Offenbarungspflicht

Im Folgenden wird zunächst der Inhalt und Umfang der Schweigepflicht (1.1), dann das Ausmaß der Offenbarungspflicht (1.2) und schließlich das Spannungsverhältnis zwischen diesen beiden Pflichten dargestellt (1.3) und anhand von Fällen aufbereitet.

1.1 Inhalt der Schweige- bzw. Geheimhaltungspflicht

Fall 1:

Lehrer L übernimmt seinen ersten Fall als Beratungslehrer. Er hat sich zuvor gründlich eingelesen und kennt nun den Inhalt der Arbeitsanweisung für Beratungslehrkräfte (vgl. Anhang) und auch einige Gesetzesvorschriften für Beamte, wie § 39 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG).

Dort steht: „Der Beamte hat [...] über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Nachdem er das Vertrauen der Schülerin S gewonnen hat, eröffnet sie ihm, dass sie ***

Der Schulleiter sieht die Schülerin S anschließend aus dem Zimmer des L kommen. Er fragt den L, welche Probleme denn die S habe. B erklärt, dass er das Beratungsgeheimnis des S wahren wolle. Daraufhin erklärt der SL, dass er an den Schicksalen seiner Schüler nicht weniger als der B interessiert sei und erteilt dem B die förmliche Weisung, seine Frage zu beantworten.

➔ Wie hat sich der B zu verhalten?

↳ Lösungen zu den Fällen jeweils am Ende des Abschnitts.

Seit dem 18.09.2002 gilt die im Mitteilungsblatt für die Schulen September 2002 Nr. 7, S. 100 f. veröffentlichte **Arbeitsanweisung für Beratungslehrkräfte** (siehe Anhang). Darin heißt es unter Ziffer 2: „Persönlich mitgeteilte Inhalte der Beratung sind vertraulich. Bei akuten Gefährdungen muss die Schulleitung über den anstehenden Handlungsbedarf informiert werden; die Ratsuchenden werden darüber vorher aufgeklärt.“ Es stellt sich die Frage, was mit diesem Begriff der Vertraulichkeit gemeint ist und inwieweit Beratungslehrer eine über bloße Vertraulichkeit hinausgehende Schweigepflicht haben.

Persönlich mitgeteilte Inhalte der Beratung sind, so die Arbeitsanweisung für Beratungslehrkräfte, **vertraulich**. „Vertraulich“ bedeutet zunächst, dass der Inhalt des Gesprächs zwischen dem Schüler und dem Beratungslehrer bleibt, also anderen nicht bekannt wird. Der Beratungslehrer darf die ihm zur Kenntnis gebrachten Inhalte also nicht öffentlich machen, sondern unterliegt diesbezüglich einer Schweigepflicht. Die Schweigepflicht steht jedoch in

einem Spannungsverhältnis zur Offenbarungspflicht (siehe dazu unter Abschnitt 1.2).

Die Schweigepflicht ergibt sich aus **dienstrechtlichen Vorschriften** des Beamtenrechts; sie ist auch gem. § 203 StGB **strafrechtlich** geschützt (vgl. dazu Abschnitt 4)

Ein Lehrer hat als Beamter über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (**Dienstgeheimnis**). Dies gilt nach § 61 Bundesbeamtengesetz (BBG) sowie nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) und der entsprechenden Vorschrift in § 65 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG). Ähnliches gilt für den im öffentlichen Dienst angestellten Lehrer nach § 9 BAT (die Normen sind im Anhang abgedruckt).

Die dienstrechtliche Schweigepflicht gilt nach § 39 Absatz 1 Satz 2 BRRG nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- **Keiner Geheimhaltung** bedürfen nur ganz unbedeutende Angelegenheiten, die auch in Zukunft unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Bedeutung gewinnen könnten.
- **Offenkundig** ist eine Tatsache dann, wenn jeder vernünftige Mensch ohne besondere Fachkenntnis aus zuverlässigen Quellen von ihr erfahren kann. Das einem größeren Kreis von Beteiligten schon bekannte so genannte „offene Geheimnis“ ist aber noch nicht offenkundig, also beispielsweise die in der ganzen Klasse schon bekannt gewordene Drogenabhängigkeit eines Schülers.
- Zur **dienstlichen Tätigkeit** oder jedenfalls zu den Mitteilungen im dienstlichen Verkehr eines Lehrers gehören natürlich zum einen der Unterricht selbst, aber auch die Gespräche mit Schülern und Eltern.

Der Bruch einer Dienstverschwiegenheit kann als Dienstvergehen disziplinarrechtlich geahndet werden.

Das Dienstgeheimnis allein würde dem Lehrer also nicht verbieten, beispielsweise über Drogenprobleme eines einzelnen Schülers mit den Eltern zu sprechen, wenn er es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält.

Zu den **strafrechtlichen Aspekten** der Verletzung der Schweigepflicht siehe Abschnitt 4.

Lösung zu Fall 1:

Der Beratungslehrer wird dem Schulleiter erklären, dass es sich hier um einen Fall gehandelt habe, bei dem er den Geheimnisschutz gegenüber dem Verlangen des Schulleiters Vorrang einräumen müsse. Selbstverständlich werde er in Fällen, in denen die Güterabwägung zwischen dem Schutz des Geheimnisses und übergeordneten schulischen Interessen zugunsten letzterer führe, den Schulleiter informieren. Hier sei aber kein solcher Fall gegeben, in dem die Probleme des ratsuchenden Schülers dem Schulleiter mitzuteilen seien.

1.2 Inhalt der Offenbarungs- bzw. Kooperationspflicht

Fall 2: Kooperations- und Offenbarungspflicht eines jeden Lehrers

Lehrer L sieht wiederholt, dass in einem abgelegenen Winkel des Schulhofes Haschisch geraucht wird. L spricht hierüber weder mit Schulleiter noch Kollegen, da er meint, seine Aufgabe sei es allein, die Inhalte seiner Unterrichtsfächer zu vermitteln. Im übrigen wisse er nicht hundertprozentig, was da geschehe, und außerdem habe er keine Lust, sich mit derartig widerwärtigen Dingen zu befassen.

☞ Handelt der L rechtmäßig?

Fall 2 a: Wie vor, jedoch: L ist der Beratungslehrer der Schule.

Neben der Schweigepflicht besteht auch eine Offenbarungs- bzw. Kooperationspflicht eines jeden Lehrers. Hier kann zwischen innerschulischen Dienst- und schulrechtlichen Beratungspflichten und außerschulischen Informationspflichten unterschieden werden.

Unter **außerschulischen** Informationspflichten sind die (strafrechtliche) Anzeigepflicht und die Verpflichtung zu einer Zeugenaussage zu verstehen (dazu Näheres unter Abschnitt 3).

Zu den **innerschulischen** Informationspflichten zählen z. B. die Offenbarungspflichten gegenüber der Schulleitung als vorgesetzter Stelle, Offenbarungspflicht gegenüber anderen Lehrkräften sowie gegenüber den Erziehungsberechtigten. (Diese Informationspflichten werden unter Abschnitt 2 dargestellt).

So sind die Lehrkräfte u. a. verpflichtet, Eltern oder auch die Schulleitung zu informieren:

Die Lehrkräfte sind nach **§ 32 Abs. 2 des Hamburgischen Schulgesetzes** (HmbSG) verpflichtet, Informationen an die Erziehungsberechtigten heranzutragen:

„Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten oder -störungen mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen,
3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge.“

Auch die Schulleitung kann als vorgesetzte Stelle nach **§ 89 Abs. 2 HmbSG** zu informieren sein. Denn die Schulleitung sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülern sowie der zuständigen Behörde für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Um dieser Leitungsaufgabe gerecht zu werden zu können, muss die Schulleitung informiert werden (dazu detailliert unter Abschnitt 2.1).

Lösung zu Fall 2:

Aus den einschlägigen Landesgesetzen bzw. Verordnungen ergibt sich für jeden Lehrer die Pflicht, wesentliche Vorkommnisse, die die Schulgemeinschaft betreffen,

der Schulleitung mitzuteilen (vgl. Insbesondere §§ 31 und 49 HmbSG). Dazu gehören namentlich Straftaten, Verstöße gegen die Schulordnung, Zustände und Verhaltensweisen von Schülern, Lehrern und Dritten, die den Erziehungsauftrag beeinträchtigen oder auch nur gefährden. Auch ein in diese Richtung gehender begründeter Verdacht löst diese Verpflichtung ein.

Lösung zu Fall 2 a:

Für den L als Beratungslehrer kann nichts anderes als das in der Lösung zu Fall 1 Ausgeführte gelten.

1.3 Spannungsverhältnis zwischen Schweige- und Offenbarungspflicht

Fall 3: Beratungslehrer beobachtet seinen Schützling mit Haschisch

Beratungslehrer L sieht wiederholt, dass in einem abgelegenen Winkel des Schulhofes Haschisch geraucht wird. Unter den Haschischkonsumenten ist ein Schüler, der dem L in seiner Eigenschaft als Beratungslehrer von seinem Rauschgiftkonsum erzählt hat und auf die Verschwiegenheit des L setzt.

L spricht hierüber weder mit Schulleiter noch Kollegen, da er meint, seine Aufgabe sei es allein, die Inhalte seiner Unterrichtsfächer zu vermitteln. Im übrigen wisse er nicht hundertprozentig, was da geschehe, und außerdem habe er keine Lust, sich mit derartig widerwärtigen Dingen zu befassen.

☞ Handelt der L rechtmäßig?

Fall 4: Sexueller Missbrauch

Eine Schülerin spricht gegenüber der Beratungslehrerin L von sexuellem Missbrauch durch Verwandte und abverlangt uns striktes Schweigen.

Die L meint, dass sie den Inhalt des Gesprächs nicht für sich behalten dürfe, obwohl die Schülerin Angst vor der Reaktion der Eltern hat und sie deshalb um absolute Vertraulichkeit gebeten hat.

Sie spricht mit der Schulleiterin und informiert sie über das Gespräch.

☞ a) Durfte die L so handeln?

☞ b) Muss die L auch gleich die Erziehungsberechtigten informieren?

Jede Beratung beruht auf einem Vertrauensverhältnis. Der Berater ist darauf angewiesen, dass der Ratsuchende ihn umfassend über alle, zum Teil sehr intime persönliche Tatsachen und Probleme informiert, ihm sich anvertraut. Korrespondierend muss der Ratsuchende darauf vertrauen können, dass seine Angaben nicht missbraucht und nicht an andere weitergegeben werden, denen er sich gerade nicht anvertrauen wollte. Langfristig wird der Beratungslehrer nur dann von der Schülerschaft in seiner Rolle akzeptiert werden, wenn ihm der Ruf der Vertrauenswürdigkeit vorausgeht. Dieses Vertrauensverhältnis wird von der Rechtsordnung anerkannt und in seinen Voraussetzungen geschützt.

Andererseits unterliegt auch der (Beratungs-)Lehrer grundsätzlich Offenbarungspflichten. Auch er ist in das Kollegium eingebunden, ist im Verhältnis zur Schulleitung nicht autonom, muss die wohlverstandenen Interessen seines Schützlings als auch die der anderen Schüler wahren. Aus vorgenannten Aspekten ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen den Geheimhaltungs- und den Offenbarungspflichten:

Spannungsverhältnis

zwischen

Geheimhaltungspflichten <<<<<<
gegenüber dem sich
anvertrauenden Schüler

>>>>>

Offenbarungspflichten
gegenüber Eltern, Schulleitung,
Gerichten, ggf. sonstigen Dritten

Grundsätze

- I. Im **Verhältnis zu dem Vorgesetzten** ist die Geheimhaltungspflicht vorrangig.¹
- II. Im **Verhältnis zu den Eltern** sind die Informationsansprüche der Eltern (Art. 6 GG²) vorrangig – das gilt um so mehr, je jünger das Kind ist.
- III. Eine **Offenbarungsbefugnis** bzw. eine **Offenbarungspflicht** erwächst dem Beratungslehrer, wenn ein **zwingendes öffentliches Interesse** gegeben ist.

Lösung zu Fall 3:

Unabhängig davon wie der hier anklingende Konflikt zwischen Geheimhaltungs- und Offenbarungspflicht des Beratungslehrers zu lösen ist, muss für Fall 3 gelten, dass der Beratungslehrer sich wie der Lehrer in Fall 2 bzw. 2 a zu verhalten hat. Denn seine zufällige Beobachtung hinsichtlich mehrerer Schüler kann nicht deshalb verschwiegen werden, weil einer der Schüler ihn als Beratungslehrer angesprochen hat.

Lösung zu Fall 4:

a) Die Wahrung des Geheimnisses soll dem sich anvertrauenden Schüler dienen. Hier verlangt die Güterabwägung, dass der Beratungslehrer sich nicht zum schweigenden Mitwisser dieser Verbrechen machen darf. (Fall der sog. Ermessensreduzierung auf Null). Erfahrene Gesprächspartner (Jugendhilfe) und Schulleitung müssen eingeschaltet werden. Ob die Eltern (sogleich) zu informieren sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (evtl. sind sie Mitwisser, Mittäter und würden verschleiern, das Kind bedrohen, wenn sie zu früh in Kenntnis gesetzt werden.) Das Verlangen der Schülerin, dass wir schweigen sollen, ist ersichtlich Ausdruck ihrer Angst. Ihr Leidenszustand darf nicht durch Schweigen perpetuiert werden.

b) In besonders gelagerten Fällen kann eine Mitteilung an die Eltern Reaktionen auslösen, die im Interesse des Kindes nicht zu verantworten sind (z. B. Gefahr der Kindesmisshandlung). Wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die bei Information der Eltern die unmittelbar und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen und seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen, ist der Berater von seiner Mitteilungspflicht befreit (vgl. Bundesverfassungsgericht v. 09.02.1982, das eine Vorschrift des Bremischen Schulverfassungsgesetzes, wonach die Schweigepflicht des Beraters bei Gefährdung von Gesundheit und Wohlergehen des Minderjährigen auch gegenüber den Erziehungsberechtigten gilt, in besagtem Sinne als verfassungskonform angesehen hat.)

2. Innerschulische Dienst- und schulrechtliche Informationspflichten

2.1 Offenbarungspflichten gegenüber dem Schulleiter

Fall 5: Rauschgift-Fall

Der 16jährige Schüler S lässt sich von dem Beratungslehrer B ausdrücklich versichern, dass dieser seine Äußerungen vertraulich behandeln werde. Nach mehreren Gesprächen ist das Vertrauensverhältnis derartig gewachsen, dass der S dem B anvertraut, dass er mit Rauschgiften an der Schule handle.

☞ Der B fragt sich,

- ob er diese Mitteilung für sich behalten muss (a),
- ob er sie der Schulleitung offenbaren muss (b),

Es besteht eine Pflicht des Lehrers, seine Vorgesetzten zu beraten. Hierzu gehört, dass der Lehrer seinem Vorgesetzten alle ihm dienstlich bekannt gewordenen Informationen gibt, die dieser für die ihm obliegenden Entscheidungen benötigt. Welche das sind, ergibt sich aus den Befugnissen des Vorgesetzten. Nach § 89 Absatz 2 HmbSG ist der Schulleiter Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. In pädagogischen Fragen sind die Lehrer jedoch eigenverantwortlich wie sich aus § 88 Absatz 2 HmbSG ergibt. Alle für die Aufgaben eines Schulleiters in irgendeiner Weise relevanten Informationen über Schüler und deren Eltern darf der Beratungslehrer seinem Schulleiter rein dienstrechtlich betrachten geben, sofern hierfür ein zwingender Bedarf besteht. In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Ziel der Unterrichtung auch erreicht werden kann, wenn die Information anonymisiert erfolgt. Fraglich ist jedoch, welche Informationen der Schulleiter von sich aus verlangen kann.

Entscheidend ist in diesen Fällen, ob der Schulleiter ein dienstliches Interesse an der Mitteilung geltend machen kann. Handelt es sich beispielsweise um Drogenkonsum

¹ Gegenüber der Offenbarungspflicht, die aus dem Beamten- oder Angestelltenstatus folgt.

² Art. 6 GG „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. ...“

in der Schule, so können Maßnahmen des Schulleiters zur Durchsetzung der Gesetze in der Schule und zum Schutz der übrigen Schüler erforderlich werden. In derartigen Fällen muss der Schulleiter informiert werden, und zwar auch über die Person des betroffenen Schülers. Ausnahmen sind nur dann denkbar, wenn es sich tatsächlich um einen Einzelfall handelt, keine Wiederholungsgefahr im Schulbereich besteht und der Beratungslehrer sicher sein kann, umfassend informiert worden zu sein.

Grundsätzlich besteht ein Informationsanspruch des Schulleiters, wenn eine Gefährdung weiterer Schüler oder eine Beeinträchtigung des Schulbetriebs zu befürchten sind. Persönliche Drogenprobleme einzelner Schüler ohne Auswirkungen auf den Schulbetrieb rechtfertigen folglich keine Information des Schulleiters.

Letztlich ist diese Beratungspflicht gegenüber dem Schulleiter für die Beratungstätigkeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern nicht unproblematisch. Der Lehrer bewegt sich zwischen dem Vertrauensverhältnis zu dem ratsuchenden Schüler und der Informationspflicht gegenüber dem Schulleiter. Zugunsten der Schüler sind einige Länder dazu übergegangen, die Informationsrechte der Schulleiter zu beschränken. Eine solche Beschränkung beinhaltet in Hamburg die Arbeitsanweisung für Beratungslehrkräfte. Dort ist in Ziffer 2 im 7. Spiegelstrich unter dem Begriff Vertraulichkeit ausgeführt, dass persönlich mitgeteilte Inhalte der Beratung vertraulich sind, und nur bei akuten Gefährdungen die Schulleitung über den anstehenden Handlungsbedarf informiert werden muss, nachdem die Ratsuchenden zuvor über diese Information aufgeklärt wurden.

Die den Lehrern als Amtsträgern nach § 203 Absatz 2 StGB obliegende Schweigepflicht lässt die behördeninternen dienst- oder schulrechtlich begründeten Informationspflichten unberührt, wird also durch die Wahrnehmung dieser Informationspflichten nicht verletzt. Es liegt stattdessen immer dann eine befugte Weitergabe von Geheimnissen vor, wenn die ordnungsgemäße Behandlung der betreffenden Angelegenheit eine behördeninterne (also auch eine schulinterne) Mitteilung verlangt. Auch Beratungslehrer an Schulen fallen lediglich unter § 203 Absatz 2 StGB und nicht etwa unter Absatz 1 (vgl. dazu 4.1.). Bei den in Absatz 1 abschließend genannten Personen steht der Schutz der persönlichen Vertraulichkeit im Vordergrund. Hier kann die Weitergabe von Geheimnissen nur befugt sein, wenn eine gleichwertige oder höhere Pflicht dies verlangt.

Lösung zu Fall 5:

In dem Fall, dass ein Schüler mit Rauschgift in der Schule handelt, ist ein zwingendes öffentliches Interesse darangegeben, diesen Zustand unverzüglich zu beenden.

(a) Deshalb tritt hier das Geheimhaltungsinteresse des S zurück. Der Beratungslehrer muss das ihm Anvertraute auch nicht deshalb für sich behalten, weil er es dem

Schüler explizit versprochen hat. Dieses Versprechen ist juristisch irrelevant; es vermag das öffentlich-rechtliche Lehrer-Schüler-Verhältnis¹ nicht zu beeinflussen.

Gleiches gilt für „Verträge“, die zur Durchsetzung und Einübung bestimmter Verhaltensweisen zwischen Lehrern und Schülern geschlossen werden. Juristisch betrachtet entfalten solche „Verträge“ keine rechtlichen Verpflichtungen, weil es sich um Abmachungen handelt, die im psychologisch-pädagogischen Bereich wirken sollen und nicht zwischen selbstständig handelnden Rechtssubjekten geschlossen werden. Diese Vereinbarungen werden in Analogie zum rechtlich geregelten Geschäftsleben als „Vertrag“ bezeichnet. Die Schülerinnen und Schüler sind zudem meist geschäftsunfähig.

Vorgenanntes Ergebnis wird auch nicht dadurch unangemessen, dass der Beratungslehrer seine Vertrauenswürdigkeit innerhalb der Schülerschaft aufs Spiel setzt. Hier ist von einem vernünftig urteilenden Schüler auszugehen, der letztlich den **Konflikt zwischen Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse (Offenbarungspflicht)** versteht und das Ergebnis dieser **Güterabwägung** zustimmend nachvollziehen wird. Der Beratungslehrer dürfte also – sofern seine Rolle überhaupt bekannt wird – keinen relevanten Vertrauensverlust erleiden, weil erkennbar wird, dass er im Interesse der Gemeinschaft der Schüler gehandelt hat.

(b) Der Beratungslehrer muss den Rauschgifthandel treibenden Schüler aufgrund der Gefährdung anderer Schüler sofort der Schulleitung melden. Diese muss entscheiden, ob sie Kontakt zur Eltern und Polizei herstellt. Beides dürfte zwingend geboten sein.

2.2 Offenbarungspflichten gegenüber Lehrerkollegen

Auch seinen Kollegen gegenüber hat der einzelne Lehrer die ihm bekannt gewordenen Informationen weiterzugeben oder über den Vorgesetzten zuzuleiten, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigt werden. Dies ergibt sich schon aus dem allgemeinen Grundsatz der Kollegialität innerhalb derselben Behörde oder Schule, aber auch indirekt daraus, dass ein einzelner Lehrer bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit bedacht zu nehmen und sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten hat. Diesen Informationspflichten stehen allerdings dieselben Schweigerechte und Schweigepflichten gegenüber, die auch schon im Verhältnis zum Schulleiter zu beachten sind. Sie haben den Kollegen gegenüber ein noch stärkeres Gewicht. Ähnliches gilt gegenüber schulischen Gremien. Die grundsätzlichen Rechte dieser Gremien dürfen nicht durch Verweigerung der Weitergabe von dienstlichen Informationen eingeschränkt werden. Eine unbeschränkte Schweigepflicht würde deren Arbeit, insbesondere das Treffen pädagogischer Entscheidungen, erheblich beeinträchtigen.

¹ Unterscheide privat-rechtliche von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen:

Privat-rechtliche Rechtsverhältnisse sind beispielsweise ein Kaufvertrag, ein Mietvertrag u. ä. Kennzeichen: Die Vertragspartner sind gleichberechtigt; sie stehen „auf einer Stufe“.

Öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse sind beispielsweise das Dienstverhältnis des Beamten, das Lehrer-Schüler-Verhältnis; Kennzeichen: Über/Unterordnungsverhältnis (Hierarchisches Verhältnis); Weisungsbefugnis des Höhergestellten.

2.3 Informationspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten

Fall 6: Selbstmordabsichten

Der 12-jährige Schüler S offenbart uns, dass er sehr große Probleme mit seinen Eltern habe und häufiger daran denke, vom Hochhaus zu springen und sich selbst umzubringen.

- ➔ Die Beratungslehrerin fragt sich, ob sie die Eltern des Schülers zu informieren habe.

Fall 7: Haschisch-Zigaretten-Konsum eines 17-Jährigen

Der 17 Jahre alte Schüler gesteht seinem Beratungslehrer, dass er ab und zu Haschisch-Zigaretten rauche.

- ➔ Der Beratungslehrer überlegt, ob er bzw. wen er hierüber informieren müsse.

Fall 8: Auskunftsanspruch eines nicht sorgeberechtigten Elternteils?

Ein geschiedener, nicht personensorgeberechtigter, besorgt und zuverlässig erscheinender Vater bittet den Beratungslehrer um Auskünfte über sein minderjähriges Kind. Er habe im Rahmen seines Umgangsrechtes Verhaltensauffälligkeiten bei dem Kind festgestellt. Zudem bestehe begründeter Verdacht auf Alkoholismus bei der sorgeberechtigten Mutter.

- ➔ Darf L dem Vater Auskünfte erteilen?

Bei der Frage, ob und wann Mitschülerinnen und Mitschüler oder die Eltern der betroffenen Schüler informiert, gewarnt oder ihrerseits um Hilfestellung für einen Schüler gebeten werden müssen, der sich einem Lehrer anvertraut hat, muss wiederum zwischen der dienstrechtlichen und der strafrechtlichen Schweigepflicht unterschieden werden.

Unter **dienstrechtlichen** Gesichtspunkten wäre sowohl das Gespräch mit Mitschülerinnen und Mitschülern als auch mit Eltern schon immer dann möglich und gegebenenfalls auch notwendig, wenn der Lehrer einen pädagogischen Grund dafür sieht. Denn dann geschieht die Information in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder ist jedenfalls eine Mitteilung im dienstlichen Verkehr. Zu den Informationsrechten der Eltern sei ausdrücklich nochmals auf § 32 HmbSG hingewiesen.

Allerdings könnte jedoch die **strafrechtlich sanktionierte** Schweigepflicht nach § 203 Absatz 2 StGB entgegenstehen. Bei Mitteilungen an Eltern und/oder Mitschüler handelt es sich nicht um behördeninterne Mitteilungen. Eine Weitergabe von Informationen an Mitschüler oder Eltern ist folglich nur dann strafrechtlich unbedenklich, wenn andere Pflichten, die der Schweigepflicht mindestens gleichwertig sind, dies verlangen.

Aus dem schulischen Erziehungsauftrag der Lehrkräfte und auch einer jeden Beratungslehrkraft folgt die Pflicht zur Fürsorge gegenüber den ihnen zur Erziehung anvertrauten Schülerinnen und Schülern. Dies kann eine pädagogische Erörterung der Einzelprobleme eines Schülers erfordern, insbesondere wenn sie sich im strafrechtlich relevanten Bereich bewegen. Ggf. kann sogar eine Warnung der Mitschüler vor einzelnen Schülern notwendig sein.

Aus Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes i. V. m. Art. 7 des Grundgesetzes folgt die Pflicht zur Zusammenarbeit

zwischen Schule und Elternhaus; dies schließt auch die Unterrichtung der Eltern über ihr Kind und über die ihrem Kind durch Mitschüler drohende Gefahren ein. In beiden Fällen handelt es sich um eine echte Pflichtenkollision, die nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen der Schweigepflicht und dem schulischen Fürsorgeauftrag bzw. der Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Elternhaus erfordert. So kann beispielsweise die Verletzung der Schweigepflicht durch Erörterung eines besonders gravierenden Drogenproblems eines einzelnen Schülers in seiner Klasse dann gerechtfertigt sein, wenn anders als durch eine Warnung der Mitschülerinnen und Mitschüler vor dem Schüler oder einem Dealer diese Mitschüler nicht mehr vor der eigenen Gefährdung geschützt werden können.

Die strafrechtlich geschützte Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB gilt grundsätzlich auch für Geheimnisse von Schülerinnen und Schülern im Verhältnis zu ihren Eltern. Fraglich ist immer wieder, ob und wann sich die Schule trotz ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Erziehungsrechte der Eltern auf diese Schweigepflicht berufen darf und muss. Die Pflicht zur Information der Eltern bezieht sich zunächst auf Angelegenheiten, die dem schulischen Verantwortungsbereich in der Erziehung zuzurechnen sind. Hierzu gehören beispielsweise der Leistungsstand, die schulischen Erziehungsschwierigkeiten und sonstige schulische Probleme. Für diesen Bereich in der Gesamterziehung hat die Schule die Verantwortung übernommen. Sie muss also den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die nach Artikel 6 GG zuvörderst die Pflicht zur Erziehung der Kinder haben, berichten.

Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen eine Information der Eltern über die einem Lehrer anvertrauten Probleme ihres Kindes bei den Eltern zu Reaktionen führen würde, die aus pädagogischen Gründen von der Schule nicht verantwortet werden können. Die Schule würde dann in solchen Fällen durch die Information der Eltern eine Ursache dafür setzen, dass ihre eigenen Bemühungen keinen oder einen geringeren Erfolg haben. Wenn ein Lehrer das Elternhaus eines betroffenen Schülers so gut kennt, dass er einen solchen Fall annehmen darf, ist er zur Information der Eltern nicht verpflichtet. Neben der Schweigepflicht konkurriert dann auch der Fürsorgeauftrag der Schule gegenüber dem Schüler mit der Pflicht zur Kooperation mit dem Elternhaus. In aller Regel aber trifft den Lehrer und auch den Beratungslehrer eine Pflicht, die Eltern über die ihm bei der Beratungstätigkeit bekannt gewordenen Probleme der Schülerinnen und Schüler zu informieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 09.02.1982 (BVerfG 59, 360 – Az. 1 BvR 845/79) hierzu ausgeführt, dass die Eltern aufgrund des Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG einen Anspruch auf Information über Vorgänge im Bereich der Schule haben, deren Verschweigen die ihnen obliegende individuelle Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnte. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in besonders gelagerten Einzelfällen eine Information der Eltern zu Reaktionen führen könne, die im Interesse des Kindeswohls nicht zu verantworten seien. In solchen Fällen hat das Gericht ein Schweigerecht anerkannt.

Dennoch sind es in erster Linie die Eltern, die nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG ihre Kinder zu erziehen haben. Sie sollen das Recht haben, Pflege und Erziehung nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten. Die im

Interesse des Kindeswohls gebotene Schweigepflicht der schulischen Berater könne, so das Bundesverfassungsgericht, nur in Ausnahmefällen das grundrechtlich gesicherte Informationsrecht der Eltern beschränken. Allgemein sind auch hier wieder alle Umstände des Einzelfalls gegeneinander abzuwägen, also beispielsweise Alter, Reife und Stabilität des betroffenen Schülers, seine familiären und sonstigen persönlichen Beziehungen und Abhängigkeiten innerhalb und außerhalb der Schule, die Art und die Intensität des speziellen Problems der Schülerin oder des Schülers und beispielsweise auch die Art und Weise, mit der die Familie auf den Schüler allgemein eingeht bzw. nach Einschätzung des Lehrers nach Information über die spezielle Problematik eingehen wird.

Wenn eine Familie nicht völlig verständnislos erscheint oder nicht Gefahren ausgerechnet vom Elternhaus ausgehen, muss es immer Aufgabe des (Beratungs-)Lehrers sein, dem Schüler klar zu machen, dass seine Eltern ihm helfen könnten. Er muss ihn motivieren, einer Information der Eltern zuzustimmen, dies aber ggf. auch gegen den Willen des Schülers tun. Zumindest muss der Schüler in geeigneter Weise darüber informiert werden, dass im konkreten Einzelfall gegenüber den Eltern keine Schweigepflicht besteht. Das Elternrecht auf Information durch die Schule dient als pflichtgebundenes Recht dem Wohle des Kindes und muss, so das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Grundsatzentscheidung, seinem Wesen und Zweck nach erst dann zurücktreten, wenn das Kind bzw. der Jugendliche ein Alter erreicht hat, in dem er eine genügende Reife zur selbstständigen Beurteilung der Lebensverhältnisse und zum eigenverantwortlichen Auftreten im Rechtsverkehr erlangt hat. Wird man sich also vor Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers im Zweifel für die Information der Eltern entscheiden, so muss nach Eintritt der Volljährigkeit genau das Gegenteil gelten.

Lösung zu Fall 6:

Aus § 32 HmbSG und dem grundgesetzlich geschützten Elternrecht (Art 6 GG)¹ folgt ein umfassender Informationsanspruch der Eltern hinsichtlich aller wesentlicher Momente ihres Kindes. Vor diesem Hintergrund wird der Beratungslehrer in behutsamer Weise, möglicherweise ohne Kenntnis des Kindes („verdeckt“), mit den Eltern das Gespräch suchen. Nicht die Erfüllung des Verlangens des Kindes nach Geheimhaltung ist für den Beratungslehrer höchster Maßstab, sondern dass er in dessen wohlverstandenen Interesse tätig werde.

Die Schweigepflicht des Beratungslehrers besteht grundsätzlich nicht gegenüber den Eltern des minderjährigen Schülers. Die Eltern haben aufgrund ihres Elternrechtes (Art 6 II GG) einen Anspruch darauf, über die Situation ihres Kindes in der Schule, also auch über seine sozialen und psychischen Probleme informiert zu werden. Denn häufig sind sie nur so imstande, ihre sorgerechtlichen Aufgaben zu erfüllen.

In besonders gelagerten Fällen kann eine Mitteilung an die Eltern Reaktionen auslösen, die im Interesse des Kindes nicht zu verantworten sind (z. B. Gefahr der Kin-

desmissbehandlung). Sind derartige Umstände nicht erkennbar, sind die Eltern (ggf. verdeckt) zu informieren. Erscheint das Verhältnis gerade zu den Eltern derartig gestört, dass es (Mit)Ursache für die Verfassung des Schülers ist und sie zu selbstkritischem Gespräch nicht fähig erscheinen, wird man sie - nach Lage des Einzelfalles - nicht informieren. Der Beratungslehrer muss aber an das Einschalten kompetenter Stellen (REBUS, Therapeuten, Ärzte) denken; in akuter Notsituation kann/muss der psychiatrische Notdienst eingeschaltet werden.

Lösung zu Fall 7:

Ist der Beratungslehrer davon überzeugt, dass der Schüler nicht weitere Schüler zum Haschischkonsum animiert, so dürfte hier grundsätzlich das Geheimhaltungsverlangen des Schülers überwiegen. Das elterliche Informationsrecht schwächt sich mit fortschreitendem Alter des Kindes bei der für jeden Einzelfall individuell vorzunehmenden Güterabwägung ab. Das Gespräch mit den Eltern dürfte bei Einverständnis des Schülers sinnvoll sein, wenn diese als "vernünftige" Gesprächspartner bekannt sind. Spricht der Schüler von Konflikten mit seinen Eltern, könnte sein Haschischkonsum im weitesten Sinne ein Ausweichverhalten vor dem Hintergrund dieser Konflikte sein. Die Eltern einzubeziehen, wäre dann ein unangemessener Versuch. Das verdeckte Gespräch mit ihnen zu suchen dürfte gar nachteilig für die Entwicklung des Jugendlichen sein. (Einzelfallentscheidung).

Lösung zu Fall 8:

Nach § 1634 II BGB hat der Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, bei berechtigtem Interesse ein Auskunftsrecht hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Kindes. Dieser Anspruch ist aber ausschließlich gegen den sorgeberechtigten Elternteil, hier die geschiedene Ehefrau, gerichtet. Die Schule darf dem Vater folglich ohne Zustimmung der Mutter keine Auskünfte erteilen.

3. Außerschulische Informationspflichten und -rechte

3.1 Anzeigepflicht

Eine besondere Anzeigepflicht für Lehrer besteht nicht. Es gilt lediglich § 138 StGB, wonach die Nichtanzeige von geplantem Mord, Totschlag, Raub, Entführung und einigen weiteren erheblichen Delikten bestraft wird.

3.2 Verpflichtung zur Zeugenaussage

Fall 9: Zeugnisverweigerungsfall

Wie Fall 5 („Rauschgift-Fall“), jedoch: Es kommt zu einem Jugendstrafverfahren gegen den S. Der Beratungslehrer B soll als Zeuge aussagen; B will die Aussage verweigern.

➔ Steht dem Beratungslehrer ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?

¹ Art 6 GG „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. ...“

Jede Bürgerin und jeder Bürger ist vor Gericht zur Zeugenaussage verpflichtet, sofern er oder sie sich nicht auf ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht wegen §§ 52 ff. der Strafprozessordnung (StPO) berufen kann. Verweigert werden darf die Auskunft auf solche Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 55 StPO). Lehrer haben kein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen! Die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 StGB berechtigt nicht dazu, die Aussage in einem Strafprozess zu verweigern! Die Zeugnispflicht geht insoweit der Schweigepflicht vor, soweit kein prozessuales Schweigerecht besteht.

Über Angelegenheiten, die der Dienstverschwiegenheit unterliegen, dürfen Lehrerinnen und Lehrer jedoch erst nach Erteilung der Genehmigung zur Aussage durch die Rechtsabteilung der BBS aussagen (§ 54 Abs. 1 StPO i. V. m. § 61 BBG bzw. § 65 HmbBG). Diese Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, über die Versagung entscheidet die oberste Aufsichts- oder Dienstbehörde. Diese Grundsätze gelten auch für Lehrer im Angestelltenverhältnis. Durch die Zeugenaussage eines Lehrers im Strafprozess gegen einen Schüler wird die Erfüllung öffentlicher Aufgaben weder wesentlich gefährdet noch erheblich erschwert. Auch Unterricht und Erziehung als für die Schule entscheidende öffentliche Aufgabe werden nicht erschwert, wenn Lehrer als Zeugen aussagen müssen.

Lösung zu Fall 9:

Dem Beratungslehrer steht ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 Strafprozessordnung (StPO) nicht zu. Bei der Abwägung zwischen dem staatlichen Anspruch auf Aufklärung von Straftaten und dem Interesse, persönliche Geheimnisse zu schützen, überwiegt erstere. Allerdings darf der Beratungslehrer als Beamter (auch als Angestellter) nach § 65 HmbBG, nur aussagen, wenn ihm eine entsprechende Aussagegenehmigung durch die Rechtsabteilung der BBS erteilt worden ist.

4. Strafbarkeit durch Offenbarung von Geheimnissen?

Die Verletzung von strafrechtlichen Schweigepflichten im pädagogischen Bereich spielt in der juristischen Praxis kaum eine Rolle. Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich dies in Zukunft entscheidend ändern wird. Der Kreis der in diesem Bereich durch den Bruch einer Schweigepflicht Verletzten und an einer strafrechtlichen Ahndung interessierten Personen ist nicht groß. Sollte es aber trotz allem einmal zu einer disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfolgung eines Lehrers wegen Bruchs seiner Schweigepflicht kommen und sogar im Einzelfall objektiv die Rechtswidrigkeit seines Handelns festgestellt werden, so dürften ihm als juristischen Laien im Dickicht der hier miteinander konkurrierenden Rechte und Pflichten in der Regel die an dieser Stelle nicht behandelten subjektiven Schuldausschlussgründe zur Seite stehen, sofern er nicht völlig verantwortungslos gehandelt hat.

4.1 § 203 StGB

Fall 10: Strafbarkeit durch Offenbarung eines Geheimnisses?

Eine Schülerin vertraut der Beratungslehrerin B an, dass sie mit Ecstasy-Pillen handele. Die Beratungslehrerin teilt

das ihr von der Schülerin anvertraute Geheimnis, mit Rauschgift zu handeln, den Eltern und dem Schulleiter mit.

➔ Hat sich B durch diesen Geheimnisbruch strafbar gemacht?

Wenn eine Person ihr anvertraute Geheimnisse verrät, kann sie sich möglicherweise strafbar machen. Die **Verletzung von Privatgeheimnissen** ist in **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** unter Strafe gestellt. Die Norm lautet:

„(1) **Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein ... offenbart, das ihm als ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.** (2) **Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, ... offenbart, das ihm als**

1. **Amtsträger,**

2. ...

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.“

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB wird ein „Amtsträger“, also auch ein Lehrer, bestraft, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis offenbart, das ihm als Lehrer anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Lehrer Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Während die Pflicht zur Dienstverschwiegenheit nicht nur der Geheimhaltung bestimmter persönlicher Daten im Schulbereich dient, sondern ganz generell eine der Voraussetzungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung ist, könnte man die Abgrenzung zu § 203 StGB dahingehend vornehmen, dass hiermit in erster Linie der persönliche Lebens- und Geheimbereich geschützt werden soll, der gerade von Trägern der in § 203 StGB genannten Berufe nicht verletzt werden soll, da der Bürger sich solchen Berufsträgern weitgehend anvertrauen muss und diesen Berufsträgern von der Allgemeinheit besonderes Vertrauen entgegengebracht wird. Der Bürger muss in die Kalkulierbarkeit der öffentlichen Verwaltung vertrauen können.

- Ein **Geheimnis** im Sinne des § 203 StGB sind Tatsachen, die sich auf den Betroffenen, seine Person sowie seine vergangenen oder bestehenden Lebensverhältnisse beziehen, wenn sie nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und der Betroffene an ihrer Geheimhaltung ein sachlich begründetes Interesse hat. Bloße Gerüchte genügen nicht zur Beseitigung des Geheimnischarakters einer Tatsache, anders beim Weiterverbreiten aus authentischer Quelle. Was eine Bestätigung erfordert, ist noch geheim. Auch was Einzelne schon verraten, kann noch ein Geheimnis sein. Als Geheimnis ist jedoch nicht anzusehen, was Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens war, falls beliebige Dritte von seinem Vorhandensein wissen können. Dennoch können schon der Name eines Schülers oder die Tatsache, dass dieser Schüler eine Therapie bekommt, ein Geheimnis sein.

Über den strafrechtlichen Geheimnischarakter einer Tatsache können erst die weiteren Umstände des Einzelfalls entscheiden, z. B. die Art der zu Recht oder zu Unrecht subjektiv von dem Schüler befürchteten Folgen. Auch die Erziehungsberechtigten selbst

kommen als geschützte Personen in Betracht. Anvertrauter und Geheimnisgeschützter brauchen nämlich nicht identisch sein. Ein Geheimnis kann z.B. sein, dass ihr Kind mit Drogen zu tun hat oder Gewalttätigkeiten begangen hat.

- Nach § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB stehen einem Geheimnis alle „**Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen**“ gleich, die ohne den Rang eines Geheimnisses zu haben für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind, soweit diese Angaben nicht an andere Behörden oder Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- Das Geheimnis muss dem Amtsträger **anvertraut** worden sein. Anvertrauen ist das Einweihen in ein Geheimnis unter Umständen, aus denen sich eine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt. Dies ist mit Sicherheit bei nahezu jedem Einzelgespräch eines Schülers mit dem Beratungslehrer der Fall. Dem Lehrer kann eine schutzwürdige Tatsache auch anders als durch Anvertrauen, etwa durch Indiskretion eines anderen Schülers, bekannt werden. Entscheidend ist dann das Bekanntwerden kraft Berufsausübung, und nicht etwa aufgrund einer Vertrauensbeziehung oder einer typischerweise auf Vertrauen beruhenden Sonderbeziehung.

Keine Strafbarkeit nach § 203 StGB tritt ein, wenn die Offenbarung eines Geheimnisses „befugt“ erfolgte. Darunter fällt jede Mitteilung, die gesetzlich geboten oder die jedenfalls erlaubt ist. Wichtigster Fall ist die Einwilligung des Betroffenen, also wenn beispielsweise ein Schüler in eine Mitteilung über seine Probleme an andere vorher einwilligt. Dabei genügt es, wenn der Schüler Wesen, Bedeutung und Tragweite des Bruchs der Schweigepflicht voll erfassen kann. Bei der Prüfung, ob eine Einwilligung vorliegt, ist immer zu beachten, dass die Erziehungsberechtigten möglicherweise ein selbstständiges schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Betroffenheit haben, so dass evtl. auch ihre Einwilligung erforderlich ist, um die Mitteilung zu einer „befugten“ zu machen.

Prekärerweise ist die Einwilligung eines von einem Dienstgeheimnis Betroffenen in die Verletzung der dienstrechtlichen Schweigepflicht in aller Regel kein Rechtfertigungsgrund im strafrechtlichen Sinne. Dies ergibt sich schon daraus, dass das disziplinarrechtlich geschützte Rechtsgut keineswegs nur der Anspruch des Betroffenen auf ordnungsgemäße Bearbeitung seiner Angelegenheiten ist, sondern grundsätzlich die im öffentlichen Interesse liegende Aufrechterhaltung eines funktionierenden Dienstes schlechthin, auf die der Betroffene gar keinen Einfluss hat.

Sowohl der strafrechtlichen als auch der dienstrechtlichen Schweigepflicht geht die Pflicht zur Hilfeleistung bei einem Unglücksfall mit **konkret drohender Gefahr für Leib oder Leben** vor, so beispielsweise wenn einem schon bewusstlosen Schüler nicht mehr anders als unter zwangsläufiger Offenbarung seines Drogenkonsums geholfen werden kann. Für die Schweigepflicht folgt dies aus den Grundsätzen für den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB), die in solchen Fällen nur eine einzige Entscheidung zulassen. Für die dienstrechtliche Schweigepflicht folgt die Offenbarungspflicht schon allein aus dem Gebot rechtmäßigen dienstlichen Handelns in § 56 BBG bzw. § 61 HmbBG.

Lösung zu Fall 10:

Hier ist in folgenden Schritten die Strafbarkeit der B zu prüfen:

- Fällt der Beratungslehrer unter den **Adressatenkreis des § 203 StGB**?

Ja. Er gehört zwar nicht zu dem in § 203 Abs. 1 StGB genannten Personenkreis, wohl aber ist er „Amtsträger“ i. S. d. § 203 Abs. 2 StGB.

- Liegt ein „**Geheimnis**“ vor?

Ein fremdes Geheimnis ist eine einem anderen Menschen betreffende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat. (Schon das Aufsuchen des Beraters kann als Geheimnis in diesem Sinne gesehen werden!)

- Wann wird ein Geheimnis **offenbart**?

Wird die geheime Tatsache dem Beratungslehrer als Repräsentanten der Schule mitgeteilt, so kann die Mitteilung an (mitunterrichtende) Kollegen oder den Schulleiter nicht als Offenbarung angesehen werden. Der (verständige) Schüler möchte nämlich, dass ihm "die Schule" hilft. Wenn aber die Mitteilung erkennbar allein dem Beratungslehrer höchstpersönlich - wie in unserem Fallbeispiel - gemacht worden ist, der Schüler also von inner-schulischer Vertraulichkeit ausgeht, wäre ein Berichten des Beratungslehrers ein Offenbaren i.S.d. Gesetzes.

- Erfolgt das Offenbaren **unbefugt**?

Das ist der Fall, wenn es ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten und ohne ein Recht zur Mitteilung erfolgt. Das Einverständnis des Schülers kann auch konkludent (nicht ausdrücklich) erfolgen. Hier liegt ein Einverständnis ausdrücklich nicht vor.

Aufgrund der oben dargestellten Güterabwägung zwischen persönlichem Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse musste in diesem Fall das Geheimhaltungsinteresse jedoch hinter das öffentliche Interesse zurücktreten. Aus diesem Grunde offenbarte der Beratungslehrer nicht „unbefugt“.

Somit ist der Tatbestand des § 203 StGB nicht erfüllt.

- ➔ Die Beratungslehrerin hat sich also nicht strafbar gemacht.

Dienstrechtlich ist die B verpflichtet, das ihr Anvertraute den zuständigen Stellen (nicht beliebigen Dritten!) gegenüber zu offenbaren.

4.2 Besonderheiten in der Rechtsstellung von Schulpsychologen, Sozialpädagogen und Erziehern im Schuldienst

Eine besondere Rechtsstellung haben Mitarbeiter eines Schulpsychologischen Dienstes (wie z. B. REBUS), sofern sie Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung sind, sowie die staatlich anerkannten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Beide Berufsgruppen einschließlich ihrer berufsmäßig tätigen Gehilfen, wozu im Schulbereich vor allem weitere Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes gehören dürften, unterliegen der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt grundsätzlich auch behördenintern, anders als die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 StGB. Innerdienstliche Anweisungen, aber auch Verwaltungsvorschriften, stellen keine Befugnis zur Durchbrechung der Schweigepflicht dar. Dies gilt auch für allgemeine Kooperationsverpflichtungen. Aber auch hier geht die

Zeugnispflicht in einem Strafverfahren der Schweigepflicht vor, sofern kein prozessuales Schweigerecht besteht. Ein strafprozessrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht wird jedoch bislang der Berufsgruppe der Psychologen und Sozialpädagogen nicht zuerkannt.

Die im Schulbereich tätigen Erzieher unterliegen wie die Lehrer nur als Amtsträger der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 StGB. Für sie gelten daher grundsätzlich die hier für Lehrer dargestellten Grundsätze.

4.3 Strafbarkeit wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten

Fall 11: Strafbarkeit wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten

Der Schüler S offenbart dem Beratungslehrer B, dass er mit Rauschgift handle. Er erzählt, dass noch weitere Schüler mitmachen, nennt aber deren Namen nicht. Der B entscheidet sich daraufhin, der Schulleitung noch nichts zu offenbaren, da er hofft, alle an dem Rauschgifthandel Beteiligten nur durch strikte Geheimhaltung kennen lernen und durch Überzeugungsarbeit von ihrem Tun abhalten zu können.

- ☛ Es stellt sich die Frage, ob sich der B durch die Nichtanzeige strafbarer Handlungen selbst strafbar gemacht hat.

Die Nichtanzeige geplanter Straftaten ist in § 138 StGB unter Strafe gestellt. Die Norm lautet:

„(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2.....
6. eines Mordes, Totschlags oder ...
7.
9. einer gemeingefährlichen Straftat ...
zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ...“

Der Rauschgifthandel fällt erkennbar nicht unter den Katalog der im § 138 StGB Absatz 1 Nr. 1 – 8 StGB aufgeführten Straftatbestände.

Fraglich ist, ob Rauschgifthandel eine **gemeingefährliche Straftat** im Sinne des § 138 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 StGB ist. Eine Gemeingefahr in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn durch die Tat die Gefahr besteht, dass eine größere Anzahl von Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Das Handeln mit Rauschgift könnte insoweit dieses Merkmal erfüllen. Gleichwohl stellt es sich nicht als eine Gemeingefahr in diesem Sinne dar. Die Gemeingefahr muss nämlich durch bestimmte Handlungen, die in der Vorschrift abschließend aufgezählt sind, herbeigeführt werden. Hierzu gehören Brandstiftung, die Herbeiführung von Explosionen durch Kernenergie und Sprengstoff, der Missbrauch ionisierender Strahlen etc.

Lösung zu Fall 11:

Der Beratungslehrer, der sein Wissen von dem Rauschgifthandel für sich behält, macht sich also wegen er Nichtanzeige einer geplanten Straftat gem. § 138 StGB nicht strafbar.

Eine andere Frage ist die Verletzung seiner Amtspflichten und deren Ahndung.

5. Datenschutz

Fall 12: Datenschutz

Schulleiter S erteilt dem Beratungslehrer B folgende Weisungen:

- Der B habe eine Auflistung bzgl. aller Beratungsfälle zu führen. Dabei seien Datum, Name des Ratsuchenden, Beratungsanlass und Maßnahmen festzuhalten. Die Liste sei sicher unter Verschluss zu halten.
- Der B solle vorgenannte Daten in seinem Computer speichern. Sobald der PC des B mit dem des Schulleiters vernetzt sei, sei für jederzeitigen Zugriff des Schulleiters auf diese Daten gesorgt.
- Der B solle vorgenannte Daten und den jeweiligen Zeitaufwand handschriftlich festhalten und dem Schulleiter halbjährlich vorlegen. Nur so könne über die tatsächlich aufgewandte Zeit und über das Maß der erforderlichen Ausgleichsstunden eine Übersicht hergestellt werden.

- ☛ Beurteilen Sie die Rechtslage!

Der Datenschutz gilt auch für schulische Angelegenheiten und den Schulberatungsdienst.

Dem Datenschutz liegt das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung zugrunde. Danach soll im Grundsatz jeder selbst darüber bestimmen dürfen, welche Daten über sie bzw. ihn gespeichert und übermittelt werden.

Der **Datenschutz** für schulische Angelegenheiten ist in **§§ 98 ff. HmbSG** geregelt.

In **automatisierten Dateien** dürfen nur Angaben wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Leistungs- und Schullaufbahn Daten, Daten über Sozialverhalten und Fehlzeiten, Anschrift der Ausbildungsbetriebe u. ä. verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern über Verhaltensauffälligkeiten und Disziplinarvorgänge sowie medizinische und psychologische Angaben dürfen nur in **nichtautomatisierten** Dateien und Akten verarbeitet werden (§ 98 Abs. 2). Dazu zählen:

- Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen sowie über soziale und therapeutische Maßnahmen. Dieses auch nur, soweit sie überhaupt für den Schulbesuch Bedeutung haben,
- Daten über besondere Verhaltensauffälligkeiten und Disziplinarvorgänge sowie
- ärztliche Zeugnisse und Mitteilungen über Versäumnisse aus gesundheitlichen Gründen sowie die Ergebnisse der nach den Bestimmungen des Schulgesetzes zulässigen Pflichtuntersuchungen.

Abweichungen hiervon bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

Derartige Daten dürfen auch innerhalb der Schule und der Behörde nur denjenigen mitgeteilt werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, wenn eine eigene Erhebung der Daten mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (§ 98 Abs. 3 HmbSG). Übermittlungen sind aktenkundig zu machen.

An diesen Grundsätzen gemessen kommt eine Speicherung der Daten der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers in vernetzten, aber auch nicht vernetzten Computern nicht in Frage. Selbst die Speicherung der

Namen in einem PC ist problematisch, weil nicht nur die Inhalte des Beratungsgesprächs schutzwürdig sind, sondern auch die Tatsache, den Beratungslehrer aufgesucht zu haben.

Folglich dürfen und sollen die Daten aber in nichtautomatisierter Form, d.h. Aktenform, angelegt werden:

Es besteht grundsätzlich die Pflicht, Akten anzulegen. Es ist ein Grundprinzip des staatlichen Verwaltungshandelns, dass über alle relevanten Vorgänge Unterlagen (wie z. B. Schülerbögen) zu erstellen sind. Diese Akten sichern, dass der Bearbeiter sich unabhängig von seinem mehr oder weniger ausgeprägten Erinnerungsvermögen den Sachstand einzelner Vorgänge jederzeit vollständig vergegenwärtigen kann. Akten ermöglichen auch die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsabläufen und -entscheidungen durch Dritte, beispielsweise Vorgesetzte oder auch die Betroffenen selbst.

Zum Recht auf Akteneinsicht siehe auch § 32 III HmbSG: „Die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, der zuständigen Behörde, des Schulberatungsdienstes und des Schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. ...“.

Schließlich ermöglichen Akten die Vertretung bzw. Übernahme der Geschäfte des Amtsinhabers durch Dritte. (In diesem Sinne legt auch jeder Lehrer Akten über die erbrachten Leistungen seiner Schüler an.) Vgl. hierzu auch **Arbeitsanweisung TZ 4**, Gliederungspunkt 2: „Die Beratungslehrkräfte dokumentieren ihre Arbeit nach Quantität (Häufigkeit, Zeitaufwand bestimmter Aktivitäten) und Qualität (thematische Schwerpunkte, Wirkungen.) Der Weisung zufolge kommen Dritte mit den unter Verchluss zu haltenden Daten nicht in Berührung.

Lösung zu Fall 12:

- a) Die Weisung ist vollinhaltlich rechters. In Akten soll der Sachstand dokumentiert werden.
- b) Die personenbezogenen Daten dürfen nicht im Computer gespeichert werden. Auch die Speicherung des Namens eines Schülers ist problematisch, weil hierdurch mitdokumentiert wird, dass der Schüler die Beratung wahrgenommen hat.
- c) Das Ansinnen des Schulleiters, eine zeitliche Übersicht zu gewinnen ist sachlich begründet. Jedoch ist fraglich, ob es in einer solchen Liste der Namen und der Beratungsanlässe bedarf. Jeder Bürger hat grundsätzlich das Recht, selbst darüber zu bestimmen, wem er seine persönlichen Daten preisgibt. (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Der Schulleiter könnte einwenden, eine Konkretisierung sei sachlich geboten, weil die Liste ohne Angabe von Namen und Anlass der Gespräche überhaupt nicht nachprüfbar sei.
Die Frage ist durch die Arbeitsanweisung für Beratungslehrkräfte v. Sept. 2000, dort TZ 4 „Rechenschaftspflicht“ geklärt. Die Rechenschaftspflicht ist anonymisiert vorzunehmen.

6. Anhang

Arbeitsanweisung für Beratungslehrkräfte
(siehe MBISchul 2004, Nr. 9, Seite 188)

7. Relevante Normen

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. **Berufpsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,**
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, **Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.**

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. **staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder**
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. **Amtsträger,**
2. **für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen

Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 61 Bundesbeamtenengesetz (BBG)

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 39 I 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamten-

verhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(4) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 65 HmbBG

§ 9 BAT

Einwand:

„Das ist mir zu vage und unbestimmt. Muss ich nun Mitteilung machen oder nicht. Bitte eindeutige Auskünfte!“

Die Materie ist außerordentlich komplex. Auch juristisch können diese Bereiche nicht ganz starr und verbindlich für jeden Einzelfall abgegrenzt werden. (Die Rechtsprechung zu zahlreichen Problemen ist innerhalb der Untergerichte uneinheitlich.) Es gibt zu derartigen Fragen unterschiedliche vertretbare Meinungen.

Diesem Umstand wird rechtlich gesehen dadurch entsprochen, dass sich das Recht gerade nicht bis in jede kleinste Einzelproblematik vorschiebt und diese regelt. Vielmehr eröffnet sich hier ein Bereich, in dem der Beratungslehrer einen von der Rechtsordnung gewollten Ermessensspielraum hat. Diesen muss er eigenverantwortlich ausfüllen. Diese Verantwortung kann ihm nicht abgenommen werden. Vielmehr besteht die Wahrscheinlichkeit, dass durch diese Ermessensspielräume die Probleme mit größerer Wahrscheinlichkeit situationsgerecht, vernünftig und auf die individuelle Lage abstellend behandelt werden kann.

Eine solche rechtliche Einschätzung entspricht auch der Lebenserfahrung: Je engmaschiger eine Materie, die den zwischenmenschlichen Umgang betrifft, geregelt ist, desto häufiger wird die Praxis von den Vorschriften abweichen. Zur Legitimation heißt es dann, die Rechtsnormen seien "am grünen Tisch" oder "wirklichkeitsfremd" geregelt. Das wiederum schadet der Rechtsordnung insgesamt.

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 30. November 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68), wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Unbeschadet dessen kann die Schule die frühere Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtversetzung
2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
4. die Entlassung aus einer Schulform wegen zweifacher Verfehlung des Klassenziels,
5. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Nummern 4 bis 6 sowie diesen Maßnahmen vorhergehende Ankündigungen sowie
6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Gleiches gilt, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet sind. Auch über

sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten erfolgen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über entsprechende Auskünfte von der Schule in Kenntnis gesetzt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.“

2. § 49 Absatz 6 Sätze 4 bis 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten zu unterrichten, in den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 2004.

Der Senat

* * *

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Einträge zu den §§ 11 und 87 folgende Fassung:

„§ 11
Gliederung des Schulwesens und Organisation
des Unterrichts

§ 87
Schulstandorte, Klassengrößen, Bildung
von Eingangsklassen“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Überschrift von § 11 erhält folgende Fassung:
„Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts“.

- 2.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Unterricht wird im Klassenverband oder in Kursen erteilt. Eine Schule kann klassen-, kurs- oder stufenübergreifende Unterrichtsformen wählen.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Ganztagsschulen

(1) Offene und gebundene Ganztagsschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf Grund eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagsschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.

(2) Schulen können in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf Antrag der Schulkonferenz als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

(3) In der offenen Form der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel Pflicht, an den ergänzenden Angeboten freiwillig. Einzelne Züge an offenen Ganztagsschulen können ohne Nachmittagsunterricht geführt werden. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihres Kindes an einem ergänzenden Angebot, so ist die Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtend.

(4) In den gebundenen Formen der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel und an den ergänzenden Angeboten verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule soll einen Zeitraum von neun Stunden nicht überschreiten.

(5) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in der Regel als Ganztagsschule in einer gebundenen Form geführt.“

4. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 4.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „2 Satz 1“ durch die Textstelle „5 Satz 3“ ersetzt.

- 4.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 3“ durch die Textstelle „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

5. § 57 Absatz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 sowie Anträge an die zuständige Behörde auf Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6.“

6. In § 60 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 87 wird wie folgt geändert:

- 7.1 Die Überschrift von § 87 erhält folgende Fassung:
„Schulstandorte, Klassengrößen, Bildung von Eingangsklassen“.

- 7.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Basisfrequenz bestimmt die Schülerzahl einer Klasse, die zur Erteilung des Grundunterrichts nach der Stundentafel mit den der Schule zur Verfügung stehenden Lehrkräften erforderlich ist. Die Organisationsfrequenz bestimmt die Schülerzahl, die regelmäßig zur Bildung von Eingangsklassen erforderlich ist. Werden in eine Klasse zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soll diese Schülerzahl nicht um mehr als 10 vom Hundert überschritten werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisationsfrequenzen festzulegen.“

- 7.3 Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

- 7.4 Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Orientierungsfrequenzen“ durch das Wort „Organisationsfrequenzen“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

* * *

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom 6. Dezember 2004

Auf Grund von § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 275), geändert am 2. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „vor Beginn der Beratungen über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder“ gestrichen.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die für den Kurs zuständige Fachlehrkraft als Referentin oder Referent sowie eine Lehrkraft einer durch die zuständige Behörde zu bestimmenden anderen Schule als Korreferentin oder Korreferent; sie sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach besitzen oder in dem Fach unterrichtet haben.“
 - 2.2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Satz 2 wird durch den Text des bisherigen Absatzes 4 ersetzt.
 - 2.2.2 In Satz 3 werden hinter dem Wort „Prüfungsausschüsse“ die Wörter „der mündlichen Prüfungen“ eingefügt.
 - 2.3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „schlagen für jede Arbeit eine Note vor“ durch die Wörter „benoten jede Arbeit mit einer Punktzahl“ ersetzt.
 - 3.1.2 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - 3.2. Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als 3 Punkte, wird der Mittelwert beider Punktzahlen gebildet. Liegt der Mittelwert zwischen zwei

Punktzahlen, wird zur nächsten vollen Punktzahl aufgerundet. In begründeten Fällen kann ein Drittgutachten veranlasst werden. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, wird ein Drittgutachten veranlasst. Die zuständige Behörde bestimmt die Person der Drittgutachterin oder des Drittgutachters. Sie kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter bestimmen. Die im Drittgutachten erteilte Punktzahl muss sich in dem durch Erst- und Zweitgutachten gesetzten Rahmen bewegen und ist als endgültige Punktzahl festzulegen. Die endgültigen Punktzahlen werden den Prüflingen spätestens eine Woche vor der Halbjahreskonferenz mitgeteilt.“

4. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1. Nummer 1 wird gestrichen.
 - 4.2. In der bisherigen Nummer 2 wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.
5. § 48 Absatz 9 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - 5.1. Die Textstelle „Absätze 2, 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 3“ wird ersetzt durch die Textstelle „Absatz 2, Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und Absatz 4 Sätze 1 und 3“.
 - 5.2. Die Textstelle „Absätze 4 bis 8“ wird ersetzt durch die Textstelle „Absätze 4 bis 9“.
6. § 87 Absatz 7 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - 6.1. Die Textstelle „Absätze 2, 4 und 5 Sätze 1 und 3“ wird ersetzt durch die Textstelle „Absatz 2, Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und Absatz 4 Sätze 1 und 3“.
 - 6.2. Die Textstelle „Absätze 4 bis 8“ wird ersetzt durch die Textstelle „Absätze 4 bis 9“.
7. In § 91 Absatz 9 wird die Bezeichnung „§ 22 Absatz 5“ durch die Bezeichnung „§ 22 Absatz 4“ ersetzt.

Hamburg, den 6. Dezember 2004.

Die Behörde für Bildung und Sport

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)